Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" oder "Auftragnehmer" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand: 1. Juni 2018

## § 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Mandatsbedingungen dienen der Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Kanzlei und dem Auftraggeber bzw. den Auftraggebern. Diese Bedingungen beinhalten zusätzliche Vereinbarungen zwischen der Kanzlei und dem Auftraggeber, wichtige Informationen für den Auftraggeber sowie Hinweise und Informationen, zu deren Erteilung die Kanzlei gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Rechtsanwälte sind zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt, § 3 Nr. 1 StBerG.
- (3) Diese Bedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten der Kanzlei im Rahmen des jeweils erteilten Einzelmandates bzw. des jeweils erteilten Auftrages zur Besorgung von Steuerangelegenheiten für den Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (4) Die Tätigkeit der Kanzlei unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), der Fachanwaltsordnung (FAO), der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte (EuRAG) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und für Steuerangelegenheiten zusätzlich dem Steuerberatungsgesetz (StBerG), der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB), der Berufsordnung für Steuerberater (BOStB) und der Steuerberatungsvergütungsverordnung (StBVV), sofern nachstehend nicht in zulässiger Weise abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Texte der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften sind unter anderem unter http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/ (Stand: 19.04.2017) und https://www.bstbk.de/de/steuerberater/berufsrecht/index.html oder unter http://www.gesetze-im-internet.de im Internet abrufbar.
- (5) Die Anwendung anderer Vertragsbedingungen auf dieses Mandat, insbesondere allgemeiner Vertragsbedingungen des Auftraggebers, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 2 Mandatsverhältnis

- (1) Das Mandat kommt durch eine mündliche auch fernmündliche oder schriftliche auch per Telefax oder E-Mail –Beauftragung der Kanzlei und Annahme des Auftrages durch die Kanzlei zu Stande. Die Beauftragung der Kanzlei kann auch durch Kooperationspartner übermittelt werden. In der Übersendung oder Übermittlung durch Dritte einer durch den Auftraggeber unterzeichneten Vollmacht ist unabhängig von der Form der Übermittlung eine Beauftragung der Kanzlei zu sehen. Die Annahme kann durch die Kanzlei entweder ausdrücklich gegenüber dem Auftraggeber erklärt werden oder kommt in einer Tätigkeit der Kanzlei in der betreffenden Angelegenheit zum Ausdruck, ohne dass diese gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten erfolgen muss.
- (2) Eine zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandates erforderliche Vollmacht kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder durch Übermittlung von Dritten, durch einscannen und hochladen im IT-System der Kanzlei an die Kanzlei rechtsverbindlich übersandt bzw. übermittelt werden.

# § 3 Widerruf

- (1) Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist) und kommt der Mandatsvertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder ausschließlich unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Telefax, E-Mail, Post, Internet) zu Stande, steht dem Verbraucher ein Widerrufrecht zu.
- (2) Der Auftraggeber erhält hierfür entsprechend bei jeder einzelnen Beauftragung eine Widerrufsbelehrung sowie ein Muster für eine Widerrufserklärung.

# § 4 Gebührenhinweis

- (1) Die Kanzlei weißt den Auftraggeber unter Bezugnahme auf § 49b Abs. 5 BRAO ausdrücklich darauf hin, dass sich die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem RVG, sowie für steuerberatende Tätigkeiten gemäß § 33 StBerG nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften und jeweils nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit richten. Etwas anders gilt in Straf-und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner dann, wenn eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Der Mandant ist mit der Auftragsübernahme hierauf hingewiesen worden.
- (2) Hinweise auf die Möglichkeit der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe hat die Kanzlei nur dann zu erteilen, wenn ihr die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.

## § 5 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die nach Maßgabe des Mandatsvertrages geschuldete Tätigkeit in der genannten Angelegenheit. Die Erzielung eines bestimmten rechtlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Erfolges ist nicht Gegenstand des Mandates und nicht geschuldet.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

- (3) Die Durchführung des Mandates durch die Kanzlei erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber verfolgten Zielsetzung. Hierbei darf die Kanzlei von Weisungen des Auftraggebers abweichen, wenn sie nach den Umständen annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis und objektiver Würdigung der Sachlage eine solche Abweichung billigen würde.
- (4) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag nebst Vollmacht erhalten und angenommen hat.
- (6) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (7) Schlägt die Kanzlei dem Auftraggeber eine bestimmte Maßnahme insbesondere aber nicht ausschließlich Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen vor und nimmt der Auftraggeber hierzu nicht innerhalb einer durch die Kanzlei ausdrücklich gesetzten Frist Stellung, so ist die Kanzlei nicht zur Durchführung dieser Maßnahme verpflichtet. Dies gilt auch in dem Fall, in dem die Durchführung oder die Unterlassung der jeweiligen Maßnahme für den Auftraggeber mit einem Rechtsverlust verbunden ist.
- (8) Der Auftraggeber genehmigt zur Bearbeitung des Mandats die Einschaltung von Mitarbeitern, externer Rechtsanwälte, Steuerberater und anderer Kanzleien. Externe Rechtsanwälte, Steuerberater oder Kanzleien sind keine Erfüllungsgehilfen der Kanzlei. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Kanzlei zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- (9) Die Tätigkeit der Kanzlei bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## § 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Weitergabe an Dritte bedarf daher stets der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Kanzlei wird jedoch mit der Erteilung des Mandates durch den Auftraggeber bereits insoweit von der Schweigepflicht entbunden, soweit die Weitergabe von Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandates erforderlich ist. Entsprechendes gilt, wenn die Weitergabe der Informationen zur Wahrung der Rechte der Kanzlei, insbesondere aber nicht ausschließlich zur Durchsetzung von Vergütungsansprüchen erforderlich ist. Wird der Auftraggeber von Dritten oder einem Drittunternehmen (nachfolgend "Dritte" genannt) fortlaufend betreut und beauftragt der Auftraggeber entsprechend diese Dritten zur Übermittlung von Informationen und Unterlagen an die Kanzlei sowie zur entgegengesetzten Übermittlung von Informationen und Unterlagen, so entbindet der Auftraggeber hiermit die Kanzlei gegenüber diesen Dritten ausdrücklich von der Schweigepflicht. Dritte in diesem Sinne können nur natürliche Personen oder Unternehmen sein, die mit der Kanzlei vorab eine Vereinbarung getroffen haben und sich insbesondere verpflichten, keine Daten des Auftraggebers weiterzugeben, strikte Vertraulichkeit anzuwenden und den Zugang zum IT-System der Kanzlei vertrags- und ordnungsgemäß zu verwalten.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (7) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (8) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine vom Steuerberater abgelegte und geführte Handakte genommen wird.

## § 7 Mitwirkung Dritter

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

Kanzlei Friedrich Gaube

Seite 3 von 7

- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 6 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Steuerberater seine bestehenden und zukünftigen Gebührenforderungen gegenüber den Auftraggeber zur Einziehung an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

#### § 8 Datenschutz

- (1) Die Kanzlei ist berechtigt ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Mandates mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Kanzlei darf diese Daten nur dann an Dritte weitergeben und von ihnen verarbeiten lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandates erforderlich ist.
- (2) Der Steuerberater wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

## § 9 Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Hinweis gem. § 33 BDSG: Daten werden elektronisch gespeichert.

Die im Rahmen der beauftragten Angelegenheiten benötigten Daten werden elektronisch gespeichert. Zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten benötigen wir gem. § 4 I BDSG Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung erteilen Sie mit Ihrer Unterschrift zu dem Auftrag.

#### § 10 Kommunikation zwischen Kanzlei und Mandant

- (1) Die Kanzlei ist berechtigt auf die Richtigkeit der ihr durch den Auftraggeber mitgeteilten Kontaktdaten zu vertrauen.
- (2) Der Mandant wird den Steuerberater unverzüglich unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

## 10.1 Unterrichtung des Mandanten per Fax

Soweit der Mandant der Kanzlei einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Kanzlei ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

## 10.2 Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

- (1) Soweit der Mandant der Kanzlei eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Kanzlei ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Die Kanzlei ist berechtigt, die Korrespondenz mit dem Auftraggeber mittels unverschlüsselter E-Mail zu führen, auch wenn ein unbefugter Zugriff auf die Daten hierbei nicht ausgeschlossen werden kann. Auf die Unsicherheiten dieser Kommunikationsform wird der Auftraggeber ausdrücklich hingewiesen. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Kanzlei mit.
- (2) Die Gefahr, dass Dritte Zugriff auf per E-Mail übermittelte Daten nehmen, trägt der Auftraggeber. Für den Fall der Übermittlung von Daten in elektronisch gespeicherter Form (Datenträger, E-Mail, o.ä.) besteht Einigkeit, dass nur die schriftlichen Erklärungen und Ausdrucke verbindlich sind. Soweit die Kanzlei Daten in elektronisch gespeicherter Form an den Auftraggeber weitergibt, hat der Auftraggeber die Übereinstimmung zwischen diesen Daten und schriftlichen Ausdrucken davon selbst zu prüfen. Für fehlerhafte Speicherung, Übertragung oder fehlende Übereinstimmung zwischen elektronisch gespeicherten Daten und schriftlichem Ausdruck haftet die Kanzlei nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die elektronischen Dateien frei von Computerviren und sonstigen Störungsprogrammen sind

## § 11 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Auftragnehmer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Auftragnehmers den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

Kanzlei Friedrich Gaube

Seite 4 von 7

(4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

#### § 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrages.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und diesen Personen begründet werden.

#### § 13 Berufshaftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung

#### 13.1 Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Kanzlei ist auf Grund der BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € zu unterhalten die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.
- (2) Die Kanzlei kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung durch Unterhaltung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 1.000.000 € pro Versicherungsfall nach. Die Berufshaftpflichtversicherung besteht für alle Rechtsanwälte über die HDI Versicherung AG (HDI-Platz 1, 30659 Hannover) und genügt den Anforderungen nach § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Der Versicherungsschutz umfasst Rechtsanwaltstätigkeiten an allen Standorten der Kanzlei und besteht mit Ausnahme der in Satz 4 und 5 geregelten Sachverhalte für die weltweite Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit in- und ausländischem Recht, für die Tätigkeiten vor in- und ausländischen Gerichten sowie für die Inanspruchnahme der Kanzlei vor in- und ausländischen Gerichten. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist eine außergerichtliche oder sonstig beratende Tätigkeit der Kanzlei bezogen auf Mandate und/oder Angelegenheiten in den USA oder Kanada oder Mandate und/oder Angelegenheiten mit Bezug zu den USA oder Kanada sowie eine Tätigkeit der Kanzlei vor Gerichten der USA und Kanada und eine Inanspruchnahme der Kanzlei vor Gerichten der USA und Kanada. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages sowie aufgrund von Ehrverletzungen, Beleidigungen und Diskriminierungen.

## 13.2 Haftungsbeschränkung

- (3) Die Haftung der Kanzlei sowie der handelnden Rechtsanwälte und Steuerberater ist für die Gesamtheit aller Schadensersatzansprüche, die im jeweiligen Vertragsverhältnis entstehen, dem Auftraggeber und sämtlichen anderen Anspruchsinhabern gegenüber insgesamt auf einen Höchstbetrag von EURO 1.000.000,00 (in Worten: eine Million EURO) beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der beauftragten Rechtsanwälte, sonstiger Mitarbeiter, der Steuerberater oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruht. Eine zusätzliche haftungsbeschränkende Vereinbarung zwischen der Kanzlei und dem Mandaten, insbesondere für den Fall grober Fahrlässigkeit, bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (4) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 1 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 20.000,00 EUR (in Worten: zwanzigtausend EUR) begrenzt.
- (5) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

## § 14 Pflichten des Auftraggebers

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er wird den Auftragnehmer über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form und mit richtigem Inhalt übermitteln. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Auftragnehmer mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.
- (4) Der Auftraggeber wird die ihm von dem Auftragnehmer übermittelten Arbeitsergebnisse, Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (6) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

## § 15 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 15 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 17 Abs. 2 und 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## § 16 Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Der Steuerberater weist den Auftraggeber darauf hin, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### § 17 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## § 18 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe von § 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

## § 19 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## § 20 Hinweispflichten der Kanzlei

Auf Grund gesetzlicher Vorschriften treffen die Kanzlei gegenüber dem Auftraggeber eine Reihe von Hinweis- und Informationspflichten, denen die Kanzlei, sofern nicht bereites im Vorstehenden geschehen, nachstehend wie folgt nachkommt:

- (1) Die Kanzlei hat ihren Sitz in Mondseestraße 6, 81827 München. Die Kanzlei ist zu den üblichen Bürozeiten unter der Rufnummer: +49 (0)89 430 00 01 telefonisch, unter der Rufnummer: +49 (0)89 430 39 59 per Telefax und unter der E-Mail-Adresse gaube@kanzlei-gaube.de per E-Mail zu erreichen.
- (2) Alle Rechtsanwälte/innen, Steuerberater/innen der Kanzlei sind in der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsanwälte/innen bzw. Steuerberater/innen zugelassen.

Rechtsanwalt Friedrich Gaube ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer München für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

Zuständige Kammern (Aufsichtsbehörden) sind die Rechtsanwaltskammer und die Steuerberaterkammer. Die zuständige Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ist unter der Anschrift Tal 33, 80331 München, Telefon: +49 (0)89 53 29 44-0, Telefax: +49 (0)89 53 29 44-28, Email: info@rak-muenchen.de zu erreichen. Die zuständige Steuerberaterkammer ist die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Straße 9, 80638 München, Telefon: +49 (0)89 1579020, Telefax: +49 (0)89 157902-19, Email: info@stbk-muc.de

- (3) Die zuständige Rechtsanwaltskammer führt auf Antrag eine Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten durch. Zu diesem Zweck ist ein entsprechender Antrag an die Rechtsanwaltskammer München, Anschrift Tal 33, 80331 München, Telefon: +49 (0)89 53 29 44-0, Telefax: +49 (0)89 53 29 44-28, Email: info@rak-muenchen.de zu richten. Weitere Informationen zur Vermittlung bei Streitigkeiten sind im Internet abrufbar unter http://www.rechtsanwaltskammerhamburg.de/h/vermittlung\_beschwerde\_124\_de.php (Stand: 19.04.2017).
- (4) Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis die Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 191f BRAO eine "Schlichtungsstelle die Rechtsanwaltschaft" betreibt, deren Aufgabe in der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und deren Auftraggebern besteht. Nähere Informationen zu dieser Schlichtungsstelle und dem Verfahren sind im Internet unter http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de (Stand: 19.04.2017) abrufbar. Die Schlichtungsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer ist erreichbar unter Bundesrechtsanwaltskammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Telefon: +49 (0)30 2844417-0, Telefax: +49 (0)30 2844417-12, E-Mail: schlichtungsstelle(at)s-d-r.org. Die Kanzlei ist grundsätzlich nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.
- (5) Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle nach § 36 VSBG Für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Verbrauchern aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig. Die Kanzlei ist grundsätzlich nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.
- (6) Bei Dienstleistungsverträgen, die online zustande kommen, besteht die Möglichkeit der Streitschlichtung auf der Online-Steitbeilegungsplattform (OS Plattform) der EU. Online-Streitbeilegung/Europäische Onlinestreitbeilegungs-Plattform für Verbraucher: Die Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung ist unter http://ec.europa.eu/consumers/odr erreichbar. Die Kanzlei ist grundsätzlich nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.
- (7) Im Falle der Erhebung von Teilklagen besteht die Gefahr, dass nicht geltend gemachte Teilansprüche verjähren. Der Auftraggeber entbindet hiermit die Kanzlei insofern von der Überwachung von Verjährungsfristen sowie der Notwendigkeit der Information.

## § 21 Allgemeine Hinweise

- (1) Der Auftraggeber wird hiermit auf das allgemeine Prozessrisiko hingewiesen. Trotz guter oder sogar sehr guter Erfolgsaussichten kann der Auftraggeber bei Beauftragung der Kanzlei jederzeit vor Gericht unterliegen und hat in diesem Fall die Kosten des Anwalts und die Gerichtskosten zu tragen.
- (2) Die Kanzlei weißt den Auftraggeber darauf hin, dass in einigen Bereichen keine gesicherte Rechtsprechung bezüglich des Streitwertes besteht und es daher passieren kann, dass ein Gericht den von der Kanzlei vorgesehenen und dem Auftraggeber mitgeteilten Streitwert abändert. Da die Gerichtskosten und die Anwaltsgebühren vom Streitwert abhängen, ändert sich dadurch auch die Höhe sämtlicher Gebühren und Kosten. Vor Gericht trägt die Partei die Kosten des gesamten Verfahrens (Gerichtsgebühren und Gebühren des Anwalts im Falle des Unterliegens. Bei einem Vergleich werden die Kosten zumeist je nach Obsiegen zwischen den Parteien aufgeteilt.
- (3) Im Bereich des Steuerrechts können sich jederzeit Änderungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder auch bei den Finanzgerichten ergeben. Es kann aufgrund dessen passieren, dass die Erfolgsaussichten sich unerwartet erheblich verändern.

Kanzlei Friedrich Gaube

Seite 7 von 7

(4) Die Kanzlei sowie die einzelnen für die Kanzlei tätigen Rechtsanwälte und Steuerberater beraten und vertreten nicht auf dem Gebiet des Strafrechts bzw. Strafprozessrechts. Insbesondere kann keine Tätigkeit im Rahmen einer Strafverteidigung oder Nebenklage erfolgen.

## § 22 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### § 23 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort; Urheberrecht

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Mandatsverhältnis ist der Sitz der Kanzlei in München.
- (3) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten über und aus dem Mandat ist, sofern eine Gerichtsstandvereinbarung wirksam getroffen werden kann, der Sitz der Kanzlei in München.
- (5) Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.
- (6) Sämtliche Schriftsätze unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz. Der Auftraggeber verpflichtet sich es zu unterlassen, jegliche Unterlagen, Informationen und Inhalte, die von der Kanzlei und nicht vom Auftraggeber stammen, bei Beendigung des Auftraggebers gleich aus welchem Grund, weiter zu verwenden und es insbesondere zu unterlassen, diese einer dritten Kanzlei zum Zweck der Weiterverfolgung der hier gegenständlichen Ansprüche in jeglicher Art und Weise, direkt oder indirekt zukommen zu lassen oder in sonstiger Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

## § 24 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt sodann eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielen (soweit rechtlich möglich) entspricht. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke. Die ersetzende Bestimmung gilt sodann als von Anfang (bzw. vom Zeitpunkt der Nichtigkeit, Unwirksamkeit, oder Undurchführbarkeit) an vereinbart.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Friedrich Gaube Rechtsanwalt